

Klára BAK*
**Die Geltung der internationalen Genossenschaftsprinzipien in den
Bestimmungen über die Genossenschaften des Gesetzes Nr. V von 2013**

Einleitungsgedanken

Die Regeln, die das Genossenschaftsrecht bis zum heutigen Tag grundlegend bestimmen, die das eigene wirtschaftliche Wesen der Genossenschaft,¹ beziehungsweise ihre einzigartige gemeinschaftsbauende und -bildende Natur darstellen, können von der Satzung der im Jahre 1844, in Rochdale gegründeten, im heutigen Sinne ersten Genossenschaft hergeleitet werden.² In der Satzung der Rochdaler Genossenschaft wurden Grundsätze berücksichtigend vor allem die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Eigenheiten der Kleinkapitalisten niedergelegt, welche die Genossenschaft effektiv und geeignet machten, dieser konkreten Gesellschaftsschicht wirtschaftlichen Fortschritt, beziehungsweise gesellschaftliche Heranführung zu sichern. Die so erreichten Ergebnisse hatten die Wirkung, dass die genossenschaftlichen Rechtsgeber der innerhalb und außerhalb Europas liegenden Staaten die Satzung der Rochdaler Genossenschaft bei der Erarbeitung der genossenschaftlichen Regelungen

* dr. jur., Universitätsassistentin, Eötvös Loránd Universität, Fakultät für Rechts- und Politikwissenschaften, Lehrstuhl für Agrarrecht, e-mail: bak.klara@ajk.elte.hu

¹ Siehe für das wirtschaftliche Wesen der Genossenschaft: Ferenc Nagy: *Grundprinzip der Genossenschaften*, Antrittsvorlesung, Budapest, Ungarische Wissenschaftliche Akademie, 1906, 14.; Siehe weiter: Ödön Kuncz: *Die Umschreibung der Rochdaler Prinzipien und der rechtlichen Definition der Genossenschaft, Kampf für die wirtschaftlichen Rechte*, Band II., Budapest, Königliche Ungarische Universitätsdruckerei, 1941, 439-449.; Siehe von den gegenwärtigen Analytikern: József Veres: *Die juristische Bewertung der Genossenschaft, Acta Juridica et Politica*, Tomus LVIII., Faciculus 40, Szeged, 2000; Siehe weiter Anikó Bezdán: *Die verfassungsrechtliche Grundlage der Regelung der Genossenschaft*, in: Trócsányi László (Hrsg.): *Dikaiosze logosz*, Szeged, Pólay Elemér Stiftung, 2012, 189-196.; Tamás Prugberger: *Die problematischen Punkten der staatlichen Anerkennung und Unterstützung der genossenschaftlichen Gesellschaft nach der Ansicht des Internationalen Genossenschaftsbundes und der Europäischen Union, Publicationes Universitatis Miskolcensis Series Juridica et Politica*, 2007/25, 683-706.

² Bezüglich der Bearbeitung der Rochdaler Genossenschaftstraditionen siehe: George Jacob Holyoake: *The History of Co-Operation*, von Bibliolife Verlag wieder verlegt, die erste Vergebung: T. Fisher Unwin 1, Adelphi Terrace, 1906; Kuncz 1941, 414-449.; Siehe von den Bearbeitungen der gegenwärtigen Analytikern: Mária Réti: *Über die Entwicklungsgeschichte der europäischen Genossenschaftsregelung, Szövetkezés*, 2012/1-2, 9-33.; beziehungsweise Johnston Birchall: *The international co-operative movement*, Manchester and New York, Manchester University Press, 1997, 3-11.; Johnston Birchall: *Rediscovering the cooperative advantage, Poverty reduction through self-help*, Geneva, Cooperative Branch, International Labour Office, 2003, 5. in: [http://www.acdivocacoopex.org/acdivoca/CoopLib.nsf/dfafe3e324466c3785256d96004f15a8/e23f0c803fc6060485256ef400575ed8/\\$FILE/Rediscovering%20the%20Cooperative%20Advantage.pdf](http://www.acdivocacoopex.org/acdivoca/CoopLib.nsf/dfafe3e324466c3785256d96004f15a8/e23f0c803fc6060485256ef400575ed8/$FILE/Rediscovering%20the%20Cooperative%20Advantage.pdf) (12.03.2014).

von der Mitte des XIX. Jahrhunderts an bis zur Gegenwart als Vorlage betrachten.³ Am Anfang des XX. Jahrhunderts wurde diese Tendenz auch durch die Rechtseinheit erzielende Tätigkeit des Internationalen Genossenschaftsbundes⁴ (im Folgenden: IGB), die die Traditionen von Rochdale⁵ als Ausgangspunkt, nahm zusätzlich verstärkt. Die Bestrebung des IGB zur Harmonisierung der Genossenschaftsregelungen kommt – nebst seiner Tätigkeit zur Interessenverwirklichung bezüglich der Genossenschaften, beziehungsweise neben der Popularisierung der Genossenschaft als Partnerschaftsunternehmen – als grundlegende Zielsetzung der Organisation von dessen Gründung bis heute vor. Das Ziel der Harmonisierung ist die Genossenschaftsregelungen weltweit mit einem Regelungsinhalt niederzulegen, der die spezifischen Charakterzüge der Genossenschaft geltend macht.

Als ersten konkreten Meilenstein⁶ bei der Rechtsharmonisierungstätigkeit des IGB kann das Jahr 1930 bezeichnet werden, wo anhand der Entscheidung des Wiener Kongresses der Zentralausschuss ein Komitee gründen sollte um zwei miteinander in engem Zusammenhang stehende Aufgaben zu erledigen. Das Komitee hatte die Aufgabe einerseits die Geltung der Rochdaler Grundsätze in den Genossenschaftsregelungen der einzelnen Staaten zu untersuchen, andererseits aufgrund dieser Untersuchung die gültige und rechtskräftige Auflistung der Grundsätze zusammenzustellen. Nach vier jähriger Forschungsarbeit erließ das Komitee mit Benennung *Rochdaler Prinzipien* zehn, als Richtlinie dienende Grundsätze⁷ unter denen

³ Als Beispiel für die geltenden Genossenschaftsregelungen lassen sich die der Genossenschaften betreffenden Bestimmungen des deutschen („*Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften*“), des österreichischen („*Gesetz vom 9. April 1873, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften*“), des französischen („*Loi n° 47-1775 du 10 septembre 1947 portant statut de la coopération*“), des finnischen Genossenschaftsgesetzes (421/2013 „*Osuuskuntalaki*“ <http://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2013/20130421>), des ungarischen Gesetzes Nr. V. von 2013 über „Bürgerliches Gesetzbuch“, des „*Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907*“) zu erwähnen. Siehe für die Analyse der deutschen, österreichischen, französischen Genossenschaftsregelung ausführlicher: Mária Réti: Über die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, und ideologischen Fundamente der ungarischen und einigen internationalen Genossenschaftsregelungen, über die Merkmale und die Bewertung dieser Regelungen, *Annales Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös Nominatae – Sectio Iuridica*, Tomus LI, 2010, 281-308.

⁴ Der Internationale Genossenschaftsbund (die englische Benennung: International Cooperative Alliance, abgekürzt: ICA) wurde im Jahre 1895 mit dem Sitz London gegründet, der ein ungefähr aus 1 Milliarden Mitgliedern bestehende internationale Organisation ist. Für die Webseite von IGB siehe: <http://ica.coop/> (03.11.2014).

⁵ Vgl. hierzu Fn. 2.

⁶ Für die Tätigkeit des IGB siehe: Kuncz 1941 (Fn.1), Mária Réti: *Genossenschaftsrecht*, Budapest, Verlag ELTE Eötvös, 2010, 85-98.

⁷ Als Rochdaler Prinzipien setzte das Komitee bei den sogenannten aufgenommenen Grundsätze die folgenden internationalen Genossenschaftsprinzipien fest: 1. offene Mitgliedschaft; 2. demokratische Verwaltung; 3. Rückvergütungsprinzip; 4. Beschränkung der Kapitalverzinsung; 5. Barzahlung; 6. Förderung des Erziehungswesens; 7. politische und religiöse Neutralität. Zu den nicht aufgenommenen Grundsätzen gehörten die folgenden: 1. Verbot des Verkaufs diejenigen, die nicht Mitglieder sind; 2. das Prinzip der freiwilligen

sieben die 'aufgenommene' Bezeichnung, drei die 'nicht aufgenommene' Bezeichnung hatten. Bezüglich der festgelegten internationalen Genossenschaftsprinzipien bestimmte der IGB seinen Standpunkt als Empfehlung, dass ausgesprochen diejenigen Genossenschaften als echte Genossenschaften betrachtet werden können, die bei ihrer Tätigkeit die internationalen Genossenschaftsprinzipien zur Geltung bringen. Die wirtschaftlichen, beziehungsweise die damit in engem Zusammenhang stehenden gesellschaftlichen und zugleich ideologischen Veränderungen benötigten am Ende des XX. Jahrhunderts die Revision der Rochdaler Taxation. Als Ergebnis der Revision erließ der IGB am 22. September 1995 ein internationales Dokument namens „Die Erklärung zur Identität der Genossenschaften, Die internationalen Genossenschaftsprinzipien“⁸ (im Weiteren: Erklärung von Manchester, Dokument von Manchester), welche die aktuell gültige Empfehlung enthält,⁹ bezüglich den spezifischen Betriebsgrundsätzen, welche die Genossenschaft durchzieht. Diese sind wie folgt: (1.) Freiwillige und offene Mitgliedschaft; (2.) Demokratische Willensbildung; (3.) Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder; (4.) Autonomie und Unabhängigkeit; (5.) Ausbildung, Fortbildung und Information; (6.) Kooperation mit anderen Genossenschaften; (7.) Vorsorge für die Gemeinschaft.¹⁰

Es benötigt aber die Ergänzung, dass der IGB in der Erklärung von Manchester außer den Genossenschaftsprinzipien die Definition¹¹ der Genossenschaft als Empfehlung ebenfalls festsetzte, beziehungsweise die den Genossenschaften zu vertretenden und zu folgenden Werte¹² auch verfasste, welche empfohlen sind, beim Betrieb zur Geltung zu bringen. Die in der Erklärung von Manchester niedergelegten internationalen Genossenschaftsprinzipien, die verfasste genossenschaftliche Definition und die aufgesetzten Genossenschaftswerte, wie vorher die Rochdaler Taxation, dienen als Richtlinien sowohl für die genossenschaftliche Rechtsgebung, als auch für die Praxis, um das spezifische Wesen, der eigenartige, Doppelzielsetzung habende

Verbindung; 3. und das Prinzip des Verkaufs auf Marktpreis; Siehe detailliert für die Analyse der Prinzipien: Kuncz 1941, 439-449.

⁸ Die ursprüngliche, englische Benennung des Dokuments ist: „*Statement on the Co-operative Identity*“, die Erklärung von Manchester lässt sich auf der Webseite des IGB auf Englisch zu finden: <http://ica.coop/> (03.11.2014). Siehe für die ungarische Version: A Szövetkezetek Nemzetközi Szövetségének Állásfoglalása a szövetkezeti identitásról, *Szövetkezés*, 1995/2, 77-78.

⁹ Siehe für die Bearbeitung des Prinzipien von Manchester Klára Bak Klára: Die Relation in der Regelung unter den internationalen Genossenschaftsprinzipien und der Definition der Genossenschaft, *Szövetkezés*, 2012/1-2, 9-33.

¹⁰ Siehe bezüglich der internationalen Genossenschaftsprinzipien Bobvos Pál: *Ungarische genossenschaftliche Rechtslehre, Universitätsaufzeichnung*, Szeged, SZTE ÁJK – JATEPress, 2011, 23-29. siehe weiter Csilla Csák: Die Genossenschaftsprinzipien nach der Konzeption des Kongresses von IGB, *Gazdaság és Jog*, 2000/11, 24-27.

¹¹ Das Dokument von Manchester bestimmt die Genossenschaft folgenderweise: „*Eine Genossenschaft ist eine selbständige Vereinigung von Personen, die sich auf freiwilliger Basis zusammenschließen, um ihre gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen und ihre Vorstellungen in einem Unternehmen zu verwirklichen, das ihnen allen gemeinsam gehört und demokratisch geleitet wird.*“ Für die Erreichbarkeit des Dokuments siehe: Fn. 6.

¹² In der Erklärung von Manchester kommen die folgenden Werte vor: „*Selbsthilfe*“, „*Selbstverantwortung*“, „*Demokratie*“, „*Gleichheit*“, „*Gerechtigkeit*“, „*Solidarität*“, „*Ehrlichkeit*“, „*Offenheit*“, „*soziale Verantwortung*“, „*Bemühen um den Anderen*“.

Betriebsinhalt der Genossenschaft in den Rechtsvorschriften, aber auch in der Praxis ohne Verzerrung aufzuhalten, beibehaltend die Rochdaler Traditionen.

Der Zweck dieser Analyse ist zu untersuchen, wie die in Kraft getretene, neue Regelung der Genossenschaft, also genauerweise die Genossenschaft betreffenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. V. von 2013 *über das Bürgerliche Gesetzbuch* (im Weiteren: BGB) den Inhalt des Dokuments von Manchester des IGB zur Geltung bringen, den Traditionen der ungarischen genossenschaftlichen Rechtsgebung auch folgend, beziehungsweise sie berücksichtigend. Es wird aber nachdrücklich betont, dass man bei der Rechtsvergleichung in dieser Analyse unter dem Gesetz Nr. V von 2006, anders bezeichnet GenG. oder vorheriges Genossenschaftsgesetz die bis 14. März 2014. geltende Variation versteht.

1. Über die Aufbildung des geltenden ungarischen Genossenschaftsrechts über die Definition der Genossenschaft

Das geltende ungarische Rechtsmaterial betreffend der Genossenschaften bildet sich staffelweise. Die Bestimmungen des BGB bezüglich der Genossenschaft befinden sich im Vierten Teil des Dritten Buches, *Rechtsperson*. Über die Auffassung des Dritten Buches lässt sich zu behaupten, dass unter dem Haupttitel des Buches *Allgemeine Bestimmungen* die gemeinsamen, allgemeinen Regelungen bezüglich der Gemeinschaftsunternehmen festgelegt werden, die auch die Genossenschaft betreffen, danach werden die für die einzelnen Gemeinschaftsunternehmensformen maßgebenden speziellen Bestimmungen niederlegt. Genauer gesagt beinhaltet der Vierte Teil des Dritten Buches in 3:325-3:367. § die besonderen Regeln betreffend der Genossenschaft. Die Analyse untersucht ausdrücklich in diesen Artikeln die Geltung der internationalen Genossenschaftsprinzipien, aber für das Verstehen des geltenden Regelungsumfanges wird es hervorgehoben, dass das ab 14. März 2014 geltende, veränderte Gesetz Nr. X von 2006 wesentliche, die Bestimmungen des BGB ergänzende Regeln einerseits bezüglich der Genossenschaften im Allgemeinen, andererseits betreffend einiger gewisser Genossenschaftstypen, genauerweise betreffend der Schulgenossenschaften, der Sozialgenossenschaften, der Beschäftigungsgenossenschaften, der Agrarwirtschaftsgenossenschaften feststellt. Bezüglich der einzelnen Genossenschaftstypen hielt der Rechtsgeber die Bearbeitung von spezifischen Regeln zum Zweck des mehr wirkungsvollen Betriebs für nötig. Hinsichtlich der erwähnten Typen verfasst also das Gesetz Nr. X. von 2006. obligatorische, spezielle Bestimmungen, wie auch andere gesonderte Rechtsnormen.¹³

Die geltende ungarische Genossenschaftsregelung bildet sich also staffelweise, kohärentweise derart auf, dass heute für die Genossenschaften die allgemeinen Bestimmungen, beziehungsweise die genossenschaftsspezifische Bestimmung des Dritten Buches von BGB, und die obligatorischen Bestimmungen des Gesetzes Nr. X 2006 auch gültig sind.

¹³ Wie zum Beispiel für die Wohnungsgenossenschaften das Gesetz Nr. CXV. von 2004 *über die Wohnungsgenossenschaften* und das Gesetz Nr. CCXXXVII. von 2013 *über die Kreditinstituten und finanziellen Unternehmen* bezüglich der Spar- und Kreditgenossenschaften.

2. Über die Definition der Genossenschaft in Zusammenhang mit den internationalen Genossenschaftsprinzipien

Als erste Bestimmung des Vierten Teiles setzt das BGB die Definition der Genossenschaft verbunden mit ihrer Tätigkeit der Genossenschaft in 3:325. § Abs. (1) und (2) folgenderweise fest: „Die Genossenschaft ist eine mit einem aus den Vermögenseinlagen der Mitglieder bestehenden Kapital gegründete, nach den Grundsätzen der offenen Mitgliedschaft und des veränderlichen Kapitals tätige juristische Person, die eine auf die Befriedigung der wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Mitglieder gerichtete Tätigkeit betreibt und bei der sich die Pflicht der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft auf die Leistung ihrer Vermögenseinlage und die in der Satzung festgelegte persönliche Mitwirkung erstreckt. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft müssen die Mitglieder nicht eintreten. (2) Die Tätigkeit der Genossenschaft kann auf den Verkauf, den Einkauf bzw. die Produktion und auf Dienstleistungen gerichtet sein.“

Über die Genossenschaftsdefinition des BGB lässt sich als Grundlegung festzustellen, dass sie betrachtend ihre Auffassung den ungarischen genossenschaftlichen Regelungstraditionen folgt bei der Festlegung der Genossenschaft, und sie beträchtlicherweise mit der Genossenschaftsdefinition des vorherigen Genossenschaftsgesetz, namens des Gesetzes Nr. X. von 2006 über die Genossenschaft (im Weiteren: GenG)¹⁴ übereinstimmt. Ähnlich zur Genossenschaftsdefinition des GenG kommt auch in der Definition des BGB von den genossenschaftsspezifischen Charakterzügen das Prinzip der offenen Mitgliedschaft und des veränderlichen Kapitals bei der Entstehung der genossenschaftlichen Mitgliedschaft zur Geltung, beziehungsweise wird das komplexe Zielsetzungssystem der Genossenschaft in der BGB-Definition auch zum Ausdruck gebracht. Außer den Obigen erscheint in der Definition von BGB als Plus zum vorherigen Gesetz die Doppelpflicht des genossenschaftlichen Mitglieds gegenüber der Genossenschaft, beziehungsweise bestimmt das BGB in Zusammenhang mit der Definition diejenige Tätigkeiten, worauf der Betrieb der Genossenschaft gerichtet ist.

2.1. Über das Prinzip der offenen Mitgliedschaft

Wie das GenG, betrachtet auch das BGB als grundlegendes, begriffsmäßiges Merkmal der Genossenschaft die Spezialität, wonach die Genossenschaft nach dem Prinzip der offenen Mitgliedschaft und nach dem darauf vernunftgemäß folgenden veränderlichen Kapital tätig ist.¹⁵ In diesem Bereich ist es nötig zu bemerken, dass die

¹⁴ Vorher definierte das Gesetz Nr. X. von 2006 die Genossenschaft folgenderweise: „7. § Die Genossenschaft ist eine mit einem Anteilscheinkapital in einer in der Satzung festgelegten Höhe gegründete, nach den Grundsätzen der offenen Mitgliedschaft und des veränderlichen Kapitals tätige, über eine Rechtspersönlichkeit verfügende Organisation, deren Ziel es ist, die Befriedigung der wirtschaftlichen sowie anderen gesellschaftlichen Bedürfnisse (in Kultur, Bildung, Sozial- und Gesundheitswesen) ihrer Mitglieder voranzutreiben.“

¹⁵ Galovits Zoltán legte in seiner Arbeit namens in „Das ungarische Genossenschaftsrecht“ in Zusammenhang mit dem Prinzip der offenen Mitgliedschaft und des veränderlichem Kapitals den folgenden Gedanken fest: „Die nicht geschlossene Mitgliederzahl, die ständige Veränderung der Zahl und der Person der Mitglieder, und demzufolgend das ständig schwankende Gesellschaftsvermögen (société a capital variable) bilden das wichtigste, von anderen Handels- und privatrechtlichen Unternehmen unterscheidende

Festlegung der offenen Mitgliedschaft als grundlegendes genossenschaftliches Definitionselement in den europäischen Regelungen auf eine lange Tradition zurückblickt. Als Beispiel lassen sich die deutsche,¹⁶ die österreichische,¹⁷ die schweizerische¹⁸ Regelungen erwähnen, die das Prinzip der offenen Mitgliedschaft von Anfang an in der Genossenschaftsdefinition mit dem Ausdruck 'nicht geschlossene Mitgliederzahl' bezeichnen. Mit Rücksicht darauf, dass das ungarische Genossenschaftsrecht im XIX. Jahrhundert die deutsche/preußische Regelung zum Muster nahm, machte das in Gesetzartikel Nr. XXXVII. von 1875 fixierte

Merkmal der Genossenschaft. Das Zitat lässt sich genau so finden: Zoltán Galovits: *Das ungarische Genossenschaftsrecht*, Budapest, Pátria Literarisches Unternehmen und Druckaktiengesellschaft, 1901, 28.

¹⁶ Die Definition des geltenden deutschen Genossenschaftsgesetzes („Gesetz betreffend die Erwerbs- und – Wirtschaftsgenossenschaften“): §1 „Das Wesen der Genossenschaft. (1) Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer "eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes. (2) Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist zulässig, wenn sie 1. der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder deren sozialer oder kultureller Belange oder, 2. ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt ist.“

Das Gesetz auf ursprünglicher, deutscher Sprache ist erreichbar. In: <http://www.gesetze-im-internet.de/geng/index.html> (12.04.2014).

¹⁷ Die Definition des geltenden österreichischen Genossenschaftsgesetzes („Gesetz vom 9. April 1873, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“): „§1 (1) Dieses Gesetz gilt für Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen (Genossenschaften), wie für Kredit-, Einkauf-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften. (2) Mittel zur Förderung kann auch die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften sein, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. (3) Genossenschaften können auch die in Art. 1 Abs. 3 der Verordnung 2003/1435/EG über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), Abl. Nr. L 207 S. 1, genannten Zwecke verfolgen.“ Das Gesetz ist auf ursprünglicher, deutscher Sprache erreichbar. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxc?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001680> (11.03.2014).

¹⁸ In der Schweiz enthält die Regeln betreffend der Genossenschaft das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907). Die Definition der Genossenschaft wird folgenderweise im Gesetz festgesetzt. Fünfter Teil Obligationenrecht: Art. 828 A. Genossenschaft des Obligationenrechts 1 Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt. 2 Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig. Art. 829 B. Genossenschaften des öffentlichen Rechts Öffentlich-rechtliche Personenverbände stehen, auch wenn sie genossenschaftlichen Zwecken dienen, unter dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone. Das schweizerische Zivilgesetzbuch ist auf Deutsch erreichbar. In: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/220/index3.html#id-3-29> (12.03.2014).

Handelsgesetz (im Weiteren: Handelsgesetz) das Prinzip der offenen Mitgliedschaft auch mit dem Ausdruck 'nicht geschlossene Mitgliederzahl' in der Definition geltend.¹⁹

Die Regelung des BGB, die – die Methode des vorherigen Genossenschaftsgesetzes folgend – das Prinzip des veränderlichen Kapitals als Begriffselement festsetzt, die also die Regelung bezüglich der Mitgliedschaft mit der daraus folgenden vermögensrechtlichen Spezialität in der Definition verknüpft, gilt in der ungarischen Genossenschaftsregelung – in internationaler Relation betrachtend – für musterwertig und sie spiegelt unserer Ansicht nach eine gesetzgeberische Erwägung mit hohem Niveau.

Der Bedeutungsinhalt des ersten Prinzips der Erklärung von Manchester namens des Grundsatzes der 'Freiwilligen und offenen Mitgliedschaft' ist vielfältig. Jeder kann nach diesem Prinzip Mitglied einer Genossenschaft sein, jeder darf jederzeit in die Genossenschaft eintreten und aus der Genossenschaft ausscheiden. Der Grundsatz schließt also jede Form von Diskriminierung bei der Entstehung der Mitgliedschaft aus. Diese Regel benötigt aber die ergänzende Bemerkung, dass natürlich die in der Praxis begründeten, das heißt vernünftigen Beschränkungen in der Satzung einführen werden dürfen ohne, dass sie das Prinzip der Gleichbehandlung bei der Mitgliedsaufnahme beeinträchtigen würden. Die erweiterte Auslegung des Prinzips von offener Mitgliedschaft wird von BGB 3:354. § Absatz (2) auch belegt, wonach im Aufnahmeantrag als Mitglied die sich zur Mitgliedschaft anmeldende Person eine Erklärung über die Annahme der Festlegungen in der Satzung der Genossenschaft und über die von ihr übernommene Vermögenseinlage abgeben muss. Dieser Artikel legt auch fest, dass wenn sich die zur Mitgliedschaft anmeldende Person zur persönlichen Mitwirkung bereit erklärt im Aufnahmeantrag als Mitglied auch deren Inhalt festgelegt werden muss. Nur diejenige Person kann also eine Genossenschaft gründen, beziehungsweise nur diejenige Person kann in eine Genossenschaft eintreten, die die Festlegungen der Satzung, also auch die in deren vorkommenden Pflichten für sich als verbindlich anerkennt, respektive die voraussichtlich fähig ist, die Festlegungen der Satzung zu verrichten. Es ist aber wesentlich, dass die Festlegungen der Satzung keinen diskriminierten Inhalt haben dürfen.²⁰

2.2. Die Doppelzielsetzung der Genossenschaft

Wie es im Obigen in Umrissen erwähnt wurde, enthält auch das BGB als Begriffselement die den komplexen Inhalt der Genossenschaft darstellende Doppelzielsetzung, wonach die Genossenschaft berufen ist, den Mitgliedern einerseits finanziellen Fortschritt, andererseits die Verstärkung ihres gesellschaftlichen Status, ihren gesellschaftlichen Fortgang zu sichern. Die Anerkennung der Doppelzielsetzung als Begriffselement ist ein traditionelles Merkmal der ungarischen

¹⁹ Siehe für die Definition der Genossenschaft: Gesetzartikel: Nr. XXXVII. von 1875 *Handelsgesetz*, 223. §. In: <http://www.1000ev.hu/index.php?a=3¶m=5692> (12.03.2014).

²⁰ Das Dokument von Manchester bestimmt den Grundsatz der Gleichbehandlung folgendermaßen: „*Genossenschaften sind Organisationen auf freiwilliger Basis, die jedem offen stehen, der ihre Dienste in Anspruch nehmen kann und der bereit ist, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verantwortungen ohne jegliche Diskriminierung von Geschlecht, sozialer Herkunft, Rasse und politischer oder religiöser Überzeugung zu akzeptieren.*“

Genossenschaftsregelung. Im Gegensatz aber zum vorherigen Genossenschaftsgesetz enthält das BGB keine detaillierte Anführung der gesellschaftlichen Bedürfnisse der Mitglieder. Unter gesellschaftlichen Bedürfnissen lassen sich zum Beispiel – wie sie das GenG vorher genau festsetzte – die Bildung, die Kultur, der Sozialstand, das Gesundheitswesen bedeuten.²¹

Ähnlich zum Prinzip der offenen Mitgliedschaft erschien auch die Doppelnatur der Genossenschaft schon in der Satzung der Rochdaler Genossenschaft als Grundprinzip²², beziehungsweise sie kommt auch in der Genossenschaftsdefinition des Dokuments von Manchester vor.²³ Außer der Definition begehrt die Erklärung von Manchester – durch den Grundsatz *Ausbildung, Fortbildung, Information*, durch die Regel der Bildung eines Reservefonds, die als Inhaltselement des Prinzips *Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder* erscheint, beziehungsweise auch durch gewisse genossenschaftliche Werte, wie zum Beispiel Solidarität, Selbsthilfe – zu veranschaulichen, dass die Genossenschaft ist nicht nur daran, je mehr Gewinn zu erwerben, sondern auch das Lebensniveau der Mitglieder sowohl aus wirtschaftlicher Sicht, als auch bezüglich ihres genossenschaftlichen Status erzielt zu fördern. Es ist wesentlich in diesem Bereich auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates *über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)* (im Weiteren: Verordnung)²⁴ hinzuweisen, deren Preamble in dem Punkt 10) ausdrücklich betont, dass die Zielsetzung, der Europäischen Genossenschaft komplex ist, und die Genossenschaft diese Zielsetzung im Einklang mit den eigenartigen Grundsätzen zu verwirklichen versucht.²⁵

2.3. Die Doppelpflicht des Genossenschaftsmitglieds gegenüber der Genossenschaft

Der Verweis auf die Doppelpflicht des Mitglieds, wonach sich die Pflicht der Mitglieder gegenüber der Genossenschaft auf die Leistung ihrer Vermögenseinlage und die in der Satzung festgelegte persönliche Mitwirkung erstreckt, kommt im Vergleich zur Definition des GenG in der Definition von BGB als neues Element, aber nicht als

²¹ GenG. 7. §.

²² Betreffend der eigenartigen Zielsetzung und Rechtsnatur der Genossenschaft siehe Jene Czettler – Károly Ihrig: *Genossenschaftliche Kenntnisse*, Budapest, Pátria Literarisches Unternehmen und Druckaktiengesellschaft, 1926, 21.; Ákos Navrátil: *Volkswirtschaftslehre*, Band I., Budapest, 1933, 266-267.; Siehe von den gegenwärtigen Analytikern: Mária Domé: Die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der rechtlichen Regelung der Genossenschaften, *Acta Juridica et Politica*, Tomus LV., Faciculus 8, Sonderdruck aus dem Gedenkbuch von József Veres, Szeged, 1999.

²³ Siehe dafür Fn.10.

²⁴ Für die Bearbeitung der Verordnung siehe: Mária Réti: Über die allgemeinen Merkmalen und über einigen Bestimmungen der Verordnung des Rates betreffend des Statuts der Europäischen Genossenschaft (SCE), mit Rücksicht auf das Gesetz Nr. X. von 2006 über „die Genossenschaft“, *Europäisches Recht*, Nr. 2007/1., 33-42.; Siehe weiter Tamás Prugberger: Die Verordnung betreffend „der Europäischen Genossenschaft“ in Spiegel der ungarischen Regelung und der West-Europäischen Regelung, *Szövetkezés*, 2003/3, 39-40.

²⁵ „Eine Europäische Genossenschaft (nachstehend "SCE" genannt) sollte zum Hauptzweck haben, im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern.“

Neuheit²⁶ in der ungarischen Genossenschaftsregelung vor. Wie es für die Genossenschaftsregelungen im Allgemeinen typisch ist, behandelt das BGB die Teilregeln betreffend der Doppelpflicht des Genossenschaftsmitglieds bei den Bestimmungen bezüglich des Gründungsdokuments, beziehungsweise betreffend der Rechte und Pflichten des Mitglieds. Unserer Ansicht nach lässt sich die Festlegung der Doppelpflicht des Mitglieds in der Definition nicht für zutreffend zu betrachten, weil seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. X. von 2006 die Genossenschaften – mit gewissen beschränkenden Regeln – diejenige Mitglieder auch haben können, die sich zu keiner persönlichen Mitwirkung bereit erklären, sondern ausdrücklich nur Vermögenseinlage leisten. Die gegenwärtigen Regelungen benennen diese Mitglieder als investierende Mitglieder²⁷ oder als sich zu keiner persönlichen Mitwirkung bereit erklärende Mitglieder,²⁸ Dieser Typ der Mitgliedschaft hat den Zweck, dass wenn jemand in ein Unternehmen Geld investieren möchte, ohne andere, ihre Person benötigende Pflicht zu leisten, könne man es bei einer Genossenschaft auch tun, ersteigernd damit das Kapital der Genossenschaft.

Obwohl das BGB über das Rechtsinstitut des investierenden Mitglieds ausdrücklich nicht verfügt, von seinen einigen Bestimmungen lässt sich zu folgern, dass das Mitgliedsverhältnis ohne Verpflichtung für persönliche Mitwirkung in der Genossenschaft entstehen kann.²⁹ Diesen Standpunkt berücksichtigend, beziehungsweise in Betracht darauf, dass die Leistung der Vermögenseinlage, die als einen Schnitt des Prinzips 'Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder' sich zu handeln lässt, aber die ausdrücklich kein genossenschaftsspezifisches Element ist, hätte es besser gewesen das oben erwähnte Merkmal ausschließlich bei der Festlegung der Rechte und Pflichten des Mitglieds anzuführen.

2.4. Die Haupttätigkeiten der Genossenschaft

Das BGB setzt mit der Genossenschaftsdefinition verbunden, aber nicht als Begriffselement, die für die Genossenschaft typischen Tätigkeiten in vier großen Bereichen fest: Verkauf, Einkauf, Produktion, Dienstleistung. Hinsichtlich der europäischen Genossenschaftsregelungen hat diese Regelungsmethode eine Tradition derart, dass in seltsamen europäischen Rechtsmaterialien die von der Genossenschaft

²⁶ Bezüglich der ungarischen Regelung dienen als Beispiel betreffend der Erscheinung der Doppelpflicht des genossenschaftlichen Mitglieds in der Definition das Gesetz Nr. XI. von 1947, das Gesetz Nr. III. von 1971, das Gesetz Nr. I. von 1992. Es ist nötig aber zu diesen Regelungen zu bemerken, dass diese Gesetze ausschließlich eine solche Art des Mitgliedsverhältnisses regelten, wo alle Mitglieder die Pflicht sowohl für persönliche Mitwirkung als auch für Leistung der Vermögenseinlage hatten. Über das sich zu keiner persönlichen Mitwirkung bereit erklärende Mitglied verfügten die erwähnten Gesetze nicht.

²⁷ In der deutschen Genossenschaftsregelung: Deutsches Genossenschaftsgesetz: (Vgl. Fn. 14.) §.8 Absatz (2) Benennung: Investierende Mitglieder, in der österreichischen Regelung: (Vgl. Fn. 15) §.5a Absatz (2), Benennung: Investierende (nicht nutzende) Mitglieder.

²⁸ Das BGB verwendet den Ausdruck: sich zu keiner persönlichen Mitwirkung bereit erklärendes Mitglied.

²⁹ BGB 3:326. § Absatz (2), 3:332. § Absatz (2) weisen darauf hin, dass es möglich ist, den Status des sich zu keiner persönlichen Mitwirkung bereit erklärenden Mitglieds zustande zu bringen.

entfalteten typischen Tätigkeiten als Teil der Genossenschaftsdefinition erschienen sind oder gegenwärtig erscheinen. Als Beispiel lässt sich das im Jahre 1889 in Kraft getretene Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erwähnen, das in seiner Definition eine detaillierte Taxation über die Typen der Genossenschaft enthielt, unter Hinweis auch auf die von den Genossenschaften verrichteten Tätigkeiten: „1. *Vorschuß- und Kreditvereine*, 2. *Rohstoffvereine*, 3. *Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine)*, 4. *Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktionsgenossenschaften)*, 5. *Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Ablass im Kleinen (Konsumvereine)*, 6. *Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung*, 7. *Vereine zur Herstellung von Wohnungen*“.³⁰

Einer ähnlichen Auffassung folgte das ungarische Handelsgesetz im XIX. Jahrhundert mit der folgenden Taxation: Vorschuß- und Kreditvereine, Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffe, zum gemeinschaftlichen Lagern, oder zur gemeinschaftlichen Produktion; Konsumvereine; Gesellschaften zur Herstellung von Wohnungen; gegenseitige Versicherungsgesellschaften.³¹

Von den heute geltenden Genossenschaftsregelungen beibehielt zum Beispiel die österreichische und französische Regelung diese Tradition. Das geltende österreichische Genossenschaftsgesetz³² – dessen Genossenschaftsdefinition in das XIX. Jahrhundert zurückgeht – gibt eine exemplifizierende Aufzählung über die Genossenschaftstypen nach den folgenden: „*Kredit-, Einkauf-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften*.“ Das französische Genossenschaftsgesetz regelt in der Definition auch musterwertig, dass „*die Genossenschaften ihre Tätigkeiten in jeder Sparte der menschlichen Tätigkeiten ausüben*.“³³

³⁰ Zu den Genossenschaftstypen im Reichsgesetz ist es nötig die Ergänzung zu machen, dass die aufzählten, nach dem Betriebsergänzungsprinzip tätigen Organisationen laut des Gesetzes als „eingetragene Genossenschaften“ zu gelten gelassen hatten.

³¹ Handelsgesetz 223. §.

³² Siehe für die Definition des geltenden österreichischen Genossenschaftsgesetzes auf Ungarisch: Fan: 15.

³³ Die Genossenschaft wird in dem französischen Genossenschaftsgesetz folgenderweise definiert: Gesetz Nr. 47-1775 vom 10. September über die Genossenschaft (Offizielles Gesetzblatt 11. September 1947.) „*Die Genossenschaften sind solche Gesellschaften, deren Hauptzwecke sind: 1. Die Genossenschaft strebt sich mit der gemeinsamen Mitwirkung der Mitglieder und für ihre Mitglieder daran, den Herstellungspreis und im gegebenen Fall den Verkaufspreis einiger Produkten oder einiger Dienstleistungen derart zu ermäßigen, dass diejenige Unternehmens- und vermittelnden Tätigkeiten als eigene Tätigkeiten gesichert werden, deren Kosten übrigens (im Fall von einem Unternehmer außer der Genossenschaft oder beim Inanspruchnahme eines Vermittlers) den Preis der Produkten belasten würden. 2. Die Qualität der Produkten, die den Mitgliedern befördert werden oder von den Mitgliedern hergestellt und den Verbrauchern befördert werden zu verbessern. 3. Und im Allgemeinen zur Befriedigung der Bedürfnisse der Mitglieder und zur Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten der Mitglieder, bzw. zu ihrer Bildung beizutragen. Die Genossenschaften üben ihre Tätigkeiten in allen Sparten der menschlichen Tätigkeiten aus.*“ Aus französischer Sprache übersetzte ins Ungarische: Dr. Longa Anna, PhD Studentin, ELTE Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Agrarrecht.

Unserer Ansicht nach steht die Taxation über die Tätigkeit der Genossenschaften in BGB auf richtigen Grundlagen, das Gesetz macht nämlich wahrnehmbar – ähnlich zum französischen Genossenschaftsgesetz, dass die Genossenschaften für in allen Wirtschaftssektoren anwesende organisatorische-rechtliche Form gelten.³⁴

3. Die Geltung des Prinzips 'Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder' in BGB

Das von der Manchester Erklärung als *Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder* benannte, in der Taxation auf dem dritten Platz stehende internationale Genossenschaftsprinzip setzt Direktiven betreffend des Betriebs der Genossenschaft hauptsächlich bezüglich des Vermögensrechts – fest.³⁵

3.1. Über die Leistung der Vermögenseinlage

Das Prinzip 'Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder' verfügt über die Vermögenseinlage als Richtschnur. Dieser Grundsatz beinhaltet den Fundamentalsatz, dass jedes Mitglied gerechterweise eine gewisse Höhe von Vermögenseinlage gegenüber der Genossenschaft leisten soll. Aus diesem Fundamentalsatz grundsätzlich folgt, dass bei der Genossenschaft – wie auch bei allen Gemeinschaftsunternehmen – die Leistung eine gewisse Höhe der Vermögenseinlage als grundlegende Bedingung der Entstehung der Mitgliedschaft gilt.³⁶ In einigen genossenschaftlichen Regelungen, wie zum Beispiel in der Verordnung betreffend der Europäischen Genossenschaft kommt konkret vor,

³⁴ In dieser Hinsicht ist es zu bemerken, dass bezüglich der Eigenschaft der Genossenschaften, wonach sie in allen Sektoren der Wirtschaft tätig sein können, wurden sie das grundlegende Institut der Sozialwirtschaft. Für die Rolle der Genossenschaften in Beschäftigungspolitik siehe: Klára Bak – Mária Réti: Die Rolle der Genossenschaften in der Sozial- und Beschäftigungspolitik, die Tendenz der internationalen und der ungarischen genossenschaftlichen Rechtsgebung, *Agrár- és Környezetjog*, 2013/15, 5-38.

³⁵ In dieser Hinsicht lohnt es sich zu erwähnen: József Veres: Die Regelung der genossenschaftlichen Modellen, *Acta Juridica et Politica*, 2004, Tomus LXIV, 461-474.

³⁶ In der Rochdaler Genossenschaft leisteten alle Gründer einheitlich Pfund Vermögenseinlage. Im XIX. Jahrhundert war aber die Notwendigkeit der Leistung der Vermögenseinlage nicht eindeutig. Von rechtsgeschichtlicher Hinsicht ist es unerlässlich auf die verschiedenen Ansichten von Raiffeisen und Schultze-Delitzsch zu verweisen. Raiffeisen – dessen Ziel die Verstärkung der Kleinkapitalisten, der Landwirtschicht durch die Kreditgenossenschaften war – war der Ansicht, dass die Leistung der Vermögenseinlage für die genossenschaftlichen Mitglieder nicht verpflichtend sein sollte. Schultze-Delitzsch, der Erarbeiter des ersten preußischen Genossenschaftsgesetzes, der den Zweck hatte, die Gewerbe-genossenschaften in Deutschland einzuführen, war aber der Meinung, dass die Tätigkeit der Genossenschaft anhand des Prinzips der Selbsthilfe eigentlich nicht deutbar werden kann, wenn die Mitglieder nicht in der Lage sind eine gewisse Höhe von Vermögenseinlage leisten zu können. Von den zwei Regelungsansichten verbreitete sich die Auffassung von Schultze-Delitzsch, die sich mit den Festlegungen der Satzung von Rochdaler Genossenschaft harmonisiert. Siehe für die geschriebenen: Galovits 1901, 93.

welche Höhe zur Gründung der Genossenschaft³⁷ benötigt ist, laut anderer Regelungen ist die Höhe der Vermögenseinlage in der Satzung festzulegen.³⁸

Das BGB weist den letzteren Regelungsmethode folgend diese Frage der Kompetenz der Satzung zu. Bei den Bestimmungen in Verbindung mit dem Gründungsdokument der Genossenschaft fixiert das Gesetz konkret in 3:331. § Absatz (4) Punkt a), bzw. Absatz (5), dass die Höhe der durch das Mitglied der Genossenschaft zu leistenden Vermögenseinlage bei der Gründung der Genossenschaft in der Satzung festzulegen ist.

Die Regelung klingt also mit den Festlegungen des Dokuments von Manchester zusammen, denn das BGB betrachtet nämlich die Leistung der Vermögenseinlage als grundlegende Pflicht des Mitglieds, worüber die Satzung verfügen soll. Diese Pflicht als Ausgangspunkt behandelnd, können die Mitglieder ausdrücklich nur die Höhe der Vermögenseinlage festsetzen. Was die Regeln der Vermögenseinlage in BGB anbelangt, ist es nötig diejenige Unvollständigkeit hervorzuheben, dass das Gesetz diejenige grundlegende vermögensrechtliche Kategorie nicht enthält, die die Vermögenseinlage des Mitglieds verkörpert, und was eigentlich manifestiert, dass dem Mitglied in der Genossenschaft Rechte zustehen und Pflichten obliegen.³⁹ In dieser Hinsicht wäre die Ergänzung der Regelung auch mit Rücksicht auf die Tradition der ungarischen und europäischen Regelungen betreffend des genossenschaftlichen Vermögensrechts zu empfehlen.⁴⁰

3.2. Die spezielle Art der Gewinnverteilung

Das Prinzip 'Wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder' hält die Festlegungen des Punktes 22. der Rochdaler Satzung für Ausgangspunkt betreffend der genossenschaftlichen Gewinnverteilung.⁴¹ Der Grundsatz setzt fest, dass die Genossenschaftsmitglieder nur in beschränkter Höhe berechtigt sind Dividenden im Verhältnis der von ihr geleisteten Vermögenseinlagen zu bekommen. Bezüglich der Gewinnverteilung ist vor allem das Rückvergütungsprinzip zu gelten, beziehungsweise

³⁷ Verordnung Artikel 3 Absatz (2) „Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile einer SCE müssen mindestens 30000 EUR betragen.“ In: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2003R1435:20030821:HU:PDF> (11.03.2014).

³⁸ Traditionell ist die ungarische Regelung von dieser Art.

³⁹ Die Vermögenseinlage bzw. die Rechte und Pflichten des Mitglieds stellte in dem ungarischen Genossenschaftsrecht traditionell der Anteilschein dar. Siehe für die Rechtsnatur des Anteilscheins Mária Domé: Die gemeinsamen und differenten Züge des Anteilscheins und des Geschäftsanteils, *Jogtudományi Közlemény*, 1994/11-12, 13-22. Siehe weiter: Mária Réti: Bemerkungen für die Erschaffung des einheitlichen Genossenschaftsgesetzes, *Szövegkezelés*, 2005/1, 173-192.

⁴⁰ In der deutschen Regelung stellt die Vermögenseinlage des Mitglieds der Geschäftsanteil dar. Für das deutsche Vermögensrecht siehe ausführlicher: Réti 2010, 52-60., Mária Réti: Über die vermögensrechtlichen Regeln der Handelsgesellschaften, *Jogtudományi Közlemény*, 2005/3, 99-116, bzw. Klára Bak: Über die Grundkategorien des genossenschaftlichen Vermögensrechts anhand der ungarischen und der deutschen Genossenschaftsregelung, *Jogi Tanulmányok*, 2012, 17-32.

⁴¹ Kuncz 1941: Für den originalen, englischen Text siehe: http://www.rochdalepioneersmuseum.coop/wp-content/uploads/2012/03/toadLaneBrochure_English.pdf, (12.03.2014).

es ist nötig einen entsprechenden Reservefonds zu bilden. Das Rückvergütungsprinzip kommt in BGB unter dem 3:356. § Absatz (2) markant zum Ausdruck aber mit einer Beschränkung folgenderweise: „Die Genossenschaft kann ihre Gewinne unter den Mitgliedern aufteilen. Die Hälfte der Gewinne der Genossenschaft ist unter den Mitgliedern im Verhältnis ihrer persönlichen Mitwirkung aufzuteilen; eine Bestimmung der Satzung, die den im Verhältnis der persönlichen Mitwirkung aufzuteilenden Teil der Gewinne bei weniger als der Hälfte der Gewinne festlegt, ist nichtig.“

Die Regelung von BGB betreffend der Reservebildung erweist sich aber als schwach. Während das vorherige Genossenschaftsgesetz über den als Gemeinschaftsfonds benannten Reservefonds detaillierte vermögensrechtliche Bestimmungen fixierte, beziehungsweise es die Rechtstitel taxativ festsetzte, wonach sich die Zuwendungen und Zuschüsse den Mitgliedern oder ihren Angehörigen zu gewähren lassen haben, weist die gegenwärtige Regelung laut 331. § Absatz (4) Punkt d) die Teilbestimmungen betreffend des Gemeinschaftsfonds der Kompetenz der Satzung zu. In dieser Hinsicht bemerken wir, dass die Regelunauffassung des GenG mit der konkreten gesetzlichen Festlegung der Zuwendungen und Zuschüssen sich als ein zu folgendes Beispiel zu gelten lässt. Bei der Aufzählung der Zwecke kam die Bildung auch vor, die von den Traditionen der Genossenschaft von Anfang an untrennbar ist, demzufolge auch wurde das Prinzip 'Ausbildung, Fortbildung, Information' als selbstständiges Prinzip in das Dokument von Manchester festgelegt.

Das BGB fixiert drei Bestimmungen betreffend der Rechtsnatur des Gemeinschaftsfonds. Laut 3:334. § darf im Gemeinschaftsfonds angelegte Genossenschaftsvermögen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Das zweite Merkmal ist, das mit der ersten Bestimmung in einer engen Zusammenhang steht, dass nach 3:334. § Absatz (2) im Falle der Umwandlung der Genossenschaft in eine Wirtschaftsorganisation oder ihrer Auflösung ohne Rechtsnachfolger der Gemeinschaftsfonds – nach der Abrechnung mit den Gläubigern – an die Organisation laut der Verfügung der Satzung übergeben werden muss. In dieser Hinsicht ist es nötig zu bemerken, dass nach GenG im Falle der Umwandlung der Genossenschaft in eine Wirtschaftsorganisation oder ihrer Auflösung ohne Rechtsnachfolger muss der Gemeinschaftsfonds – nach der Abrechnung mit den Gläubigern – an die Genossenschaft laut der Verfügung der Satzung oder den Genossenschaftsverband übergeben werden.⁴²

Als dritte Charakteristik bezüglich des Gemeinschaftsfonds fixiert das BGB nach einer richtigen gesetzgeberischen Auffassung, dass mit der vorherigen Regelung harmonisierend die zu Lasten des Gemeinschaftsfonds gewährte Leistung nicht als Beteiligung am Gewinn und nicht bei der mit der Auflösung des Mitgliedsverhältnisses verbundenen Abrechnung berücksichtigt werden darf.

Unserer Ansicht nach bringt das BGB bezüglich des Prinzips der 'Wirtschaftlichen Mitwirkung der Mitglieder' das Rückvergütungsprinzip entsprechend zur Geltung, bei der die Regeln des Reservefonds nachdenken werden sollen.

⁴² Die Regeln des Gemeinschaftsfonds kamen in 58. § und in 71. § von GenG vor. Die Zuwendungen und Förderungen der Mitglieder wurden in GenG 57. § festgesetzt.

4. Die Geltung des Prinzips 'Demokratische Willensbildung' in BGB

Das von der Manchester Erklärung als 'Demokratische Willensbildung' benannte, in der Taxation auf dem zweiten Platz stehende internationale Genossenschaftsprinzip bringt zum Ausdruck, dass die Genossenschaften demokratisch aufbauenden Organisationen sind, wo den Mitgliedern gleiche Rechte unabhängig von der Höhe ihrer Vermögenseinlage zustehen.⁴³ In der Praxis erscheint dieser Grundsatz einerseits durch das Prinzip ein Mitglied eine Stimme. Dieses Prinzip setzt aber auch diejenige Spezialität der Genossenschaft fest, dass die Führung der Genossenschaft auch an demokratischen Gründen liegt, wonach die leitenden Repräsentanten der Genossenschaft als Hauptregel ausschließlich die Mitglieder der Genossenschaft sein dürfen. Ein weiteres, zu betonendes Element des Grundsatzes ist, dass für die Kontrolle des Betriebs der Genossenschaft die Mitglieder ausdrücklich berechtigt sind.

Über die Regelung des BGB kann es behauptet werden, dass sie das Prinzip der 'Demokratischen Willensbildung' restlos geltend macht. Das BGB 3:356. § verfügt über die grundlegenden Rechte des Mitglieds, dessen Absatz (1) mit den Festlegungen des Prinzips ausdrücklich zusammenklingt. Laut des erwähnten Artikels: „Bei der Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der Genossenschaft stehen den Mitgliedern ungeachtet der Höhe der von ihnen geleisteten Vermögenseinlage die gleichen Rechte zu.“ Mit dieser Bestimmung harmonisiert 3:337. § Absatz (1) wonach „Bei der Generalversammlung jedes Mitglied unabhängig vom Anteil der Vermögenseinlagen eine Stimme besitzt.“ In dieser Hinsicht soll die Aufmerksamkeit auf den Artikel 59. der Verordnung gerichtet werden, wo betreffend des Stimmrechts des Mitglieds der Europäischen Genossenschaft spezielle, musterwertige Regelung niederlegt wurde. Die Verordnung sichert nämlich den Mitgliedern der Europäischen Genossenschaft die Möglichkeit Mehrstimmrecht im Verhältnis der persönlichen Mitwirkung zu erwerben.

Bezüglich der Führung der Genossenschaft fixiert BGB 3:344. § die Berichtspflicht der leitenden Repräsentanten für den Vorstand und für den Aufsichtsrat, das Recht der Mitglieder für Kontrolle gesichert, derart, dass der Vorstand wenigstens einmal im Jahr für die Generalversammlung und wenigstens alle drei Monate für den Aufsichtsrat einen Bericht über anfertigen muss. Eine Bestimmung der Satzung, die eine seltenere Berichterstattung vorschreibt, ist nichtig.

Von den Bestimmungen betreffend des Vorstands soll die ziemlich strenge Regel in BGB 3:346. § hervorgehoben werden. wonach „eine Person mit Führungsaufgaben der Genossenschaft kann Genossenschaftsmitglied sein.“ Unserer Ansicht nach brach das GenG. richtig, entsprechend das Prinzip der 'Demokratischen Willensbildung' durch, dass das Gesetz Personen außer der Genossenschaft die Möglichkeit sicherte, die Position der leitenden Repräsentanten zu erfüllen, wenn die Führung der Genossenschaft eine

⁴³ Siehe dafür: Hagen Henry: Die Darstellung der genossenschaftlichen Rechte und Grundsätze in der genossenschaftlichen Rechtsgebung der Mitgliedsstaaten von der Europäischen Union und in der Charta der mit der EU Regelung ausgebildeten Europäischen Genossenschaftlichen Gesellschaft, Szövetkezés, 2004/1-2., insbesondere 44. „Die Unabhängigkeit der Mitgliedsrechte von dem investierten Kapital ist kein Fehler, der zu korrigierend ist. Es ist sinnlos die Genossenschaften in dieser Hinsicht zu den Aktiengesellschaften zu vergleichen.“

spezifische Fachkenntnis benötigte, und die demokratische Führung von der Tätigkeit der Genossenschaft nicht vertrennbar war.⁴⁴ Diese Regelungsauffassung wird empfohlen zu folgen.

Zusammenfassend lässt es sich zu behaupten, dass das BGB das Prinzip der 'Demokratischen Willensbildung' zu streng zur Geltung bringt, so ist es empfehlbar, sowie das Stimmrecht, als auch die Bestimmungen betreffend des Vorstands die Regelung abzutönen.

5. Über das Prinzip der 'Kooperation mit anderen Genossenschaften'

Das Dokument von Manchester verfügt über die Kooperation mit anderen Genossenschaften konkret, wie folgt: „*Genossenschaften dienen den Interessen ihrer Mitglieder am wirksamsten und stärken die Genossenschaftsbewegung am ehesten durch die Kooperation durch den örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Strukturen.*“

Das vorherige Genossenschaftsgesetz fixierte in einem gesonderten, in dem IX. Abschnitt die grundlegenden Regeln bezüglich der genossenschaftlichen Verbände, die Zielsetzung des Prinzips zu erfüllend. Unserer Ansicht nach wäre es richtig, dieses internationale Genossenschaftsprinzip in BGB auch geltend zu machen.

Abschlussgedanke

Über die Analyse des BGB lässt sich zu behaupten, dass das Gesetz das wirtschaftliche Wesen der Genossenschaft, ihre spezifische rechtliche Natur geltend macht, seine Bestimmungen nach den internationalen Genossenschaftsprinzipien von BGB bearbeitet wurden, aber in sämtlichen Festlegungen die Abtönung und Ergänzung der Regelung zu empfehlen mit Rücksicht auf die gegenwärtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen sind. Unserer Ansicht nach ist diese Abtönung und Ergänzung nicht konkret bezüglich des BGB zu verstehend, sondern es ist nachdenkbar betreffend des ungarischen genossenschaftlichen Rechtsmaterials.

⁴⁴ GenG 30. § Kein leitender Repräsentant darf sein: wer kein Mitglied der Genossenschaft bzw. kein Vertreter der juristischen Person (Wirtschaftsorganisation ohne Rechtspersönlichkeit) als Mitglied ist. Davon kann die Satzung eine Ausnahme machen, wenn die Haupttätigkeit der Genossenschaft eine Leitung erfordert, die eine besondere Sachkenntnis voraussetzt, und gleichzeitig die demokratische Leitung und die Leitung der genossenschaftlichen Tätigkeit (Geschäftsführung) der Eigenheit der Genossenschaft entsprechend nicht abgefordert werden kann.